

Christian Georg Huber  
Haus-Nr. 25 im  
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

25.07.2008

-Einschreiben-Einwurf-

Amtsgericht Weilheim  
Waisenhausstrasse 5

82362 Weilheim

In Sachen Ihre nichtigen  
Zwangsversteigerungsverfahren K 157/O4 – K 159/O4

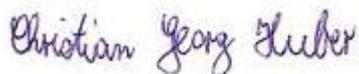
liegt bis heute keine einzige Zustellung an mich vor. Weder am Haus-Nr. 25 noch im oder am Briefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe befindet sich irgendetwas von Ihnen.

Nach meinen bisherigen Feststellungen (Sie verweigern die vollumfaengliche Akteneinsicht und geben keine Auskunft) laufen saemtliche Vorgaenge über die nichtigen Scheinadressen Rautstrasse 10, Eschenlohe; Mühlstrasse 40, Eschenlohe und Aichacher Str. 17 und 19, 86529 Schrobenhausen über darüber nichtig eingesetzte „Zustellungsbevollmaechtigte“. Ihre bisherigen Amtsvorgaenge (Beschlüsse, Verfügungen, Urteile usw.) sind somit nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, 44 VwVfG nichtig. Noch dazu beruhen all Ihre Amtsvorgaenge auf Meldefaelschungen. Zum Beweis verweise ich auf den INPOL-BY-Auszug vom 25.07.2005. Dort ist aufgeführt, dass ich ab 02.11.1979 in der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ gemeldet sei. Dies ist nachweislich falsch. Am 02.11.1979 war ich drei Jahre alt und weder ich noch meine Eltern haben mich am 02.11.1979 mit 1. Wohnsitz in der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ gemeldet. Dies ist nachweisbar. Somit beruhen alle von Ihnen verwendeten Meldedaten auf reinen Faelschungen und sind somit nichtig. Das Gleiche gilt für die Einsetzung eines „Zustellungsbevollmaechtigten“. Sie sind überhaupt nicht zur Durchführung von Zwangsversteigerungen gegen mich berechtigt. Wenn Sie dann aber schon Verfahren durchführen, sind Sie verpflichtet, diese insgesamt direkt adressiert ans Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (mein Hauptwohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt) zu übersenden und nicht zu unterschlagen. Für mich ist seit meiner Geburt am 30. Juli 1976 das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe der Hauptwohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt. Nur darüber ist es zulaessig, Amtsvorgaenge für mich zu führen.

Ich beziehe mich auf die Geburtsurkunde des Standesamtes Murnau Nr. 62/1942 vom 30. Juli 1942 meines Vaters Hans Georg Huber. Aus dieser geht eindeutig hervor, dass meine Staatsangehörigkeit Deutsches Reich und meine Volkszugehörigkeit deutsch ist (siehe geltendes und anzuwendendes Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913)!

Saemtliche bisherigen Verfahren (inklusive der nichtigen Einsetzung eines „Zustellungsbevollmaechtigten“) sind daher von Ihnen sofort, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr zu ziehen. Es bleibt bei meinen bisherigen Forderungen.

Hochachtungsvoll



(gez. Christian Georg Huber)